

RS Vwgh 1997/8/8 95/19/1054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.1997

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StGB §223 Abs2;

StGB §228 Abs2;

Rechtssatz

Der Gebrauch einer falschen oder verfälschten Urkunde - hier:

eines gefälschten jugoslawischen Führerscheines - im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache, wobei dadurch die gutgläubige Herstellung einer unrichtigen inländischen öffentlichen Urkunde - hier: eines österreichischen Führerscheines - vorsätzlich bewirkt und diese Urkunde im Rechtsverkehr gebraucht wird (hier: im Zeitraum von über 11 Monaten), rechtfertigt die Annahme der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Hinweis E 21.5.1997, 95/19/0817).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191054.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at